

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Hutchison 3G Austria GmbH** (FN 198077s beim HG Wien), Gasometer C, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms („3Live!“) über die terrestrische Multiplex-Plattform (DVB-H-Pilotversuch) des Österreichischen Rundfunks gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.05.2006, KOA 4.310/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein 24-Stunden-Vollprogramm als Informations-, Musik und Unterhaltungskanal, der auf der Basis des bestehenden Fernsehprogramms „Puls TV“ speziell für die Anforderungen für die Nutzbarkeit am Mobiltelefon konzipiert und programmiert wird, genehmigt.

2. Der **Hutchison 3G Austria GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms („Urban TV“) über die terrestrische Multiplex-Plattform (DVB-H-Pilotversuch) des Österreichischen Rundfunks gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.05.2006, KOA 4.310/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird 24-Stunden-Spartenprogramm, und zwar ein Musikkanal mit Schwerpunkt auf Hip-Hop und Rap-Musik, bestehend aus einer Reihe von Musikvideos, welche als durchgehend als Programmschleife ausgestrahlt, wöchentlich gewechselt und neu programmiert werden, genehmigt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die Hutchison 3G Austria GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.09.2006 beantragte die Hutchison 3G Austria GmbH die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung zweiter Fernsehprogramme im Rahmen des DVB-H-Pilotversuchs Wien/Salzburg der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, des Österreichischen Rundfunks, der Siemens AG Österreich, der mobilkom austria Aktengesellschaft & Co KG, der Hutchison 3G Austria GmbH und der Fachhochschule Salzburg.

Nach Prüfung des Antrags wurde dieser den Mitgliedern des Rundfunkbeirates am 16.10.2006 zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme im Umlaufweg übermittelt.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur:

Die Hutchison 3G Austria GmbH ist eine zu FN 198077 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Alleingeschafterin der Antragstellerin ist die Hutchison 3G Austria Holdings GmbH (FN 198382p beim HG Wien) mit Sitz in Wien. Deren Alleingeschafterin ist die Hutchison 3G Austria Investments S.à r.l. (Registe de Commerce et des Sociétés Luxembourg No. B 77375), eine société à responsabilité limitée mit Sitz in Luxemburg. Deren Alleingeschafterin ist die Hutchison Europe Telecommunications S.à r.l. (Registe de Commerce et des Sociétés Luxembourg No. B 74649), ebenfalls eine société à responsabilité limitée mit Sitz in Luxemburg. Deren Alleingeschafterin ist die Hutchison Whampopa Europe Investments S a r l (Registe de Commerce et des Sociétés Luxembourg No. B 73153), ebenfalls eine société à responsabilité limitée mit Sitz in Luxemburg.

Treuhandverhältnisse bestehen nach den Angaben der Antragstellerin keine.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2006, KOA 4.310/06-002, wurde dem Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 22 Abs. 2 PrTV-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer vom 01.06.2006 bis zum 31.05.2007 die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „FH SALZBURG (Uni Campus) Kanal 38“ und „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 36“ zur Übertragung von digitalen Programmen (Fernsehen und Hörfunk) im DVB-H-Standard und Zusatzdiensten erteilt.

Die Antragstellerin ist Projektpartner in diesem Pilotversuch auf Grundlage eines (undatierten) Kooperationsvertrags zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, dem Österreichischen Rundfunk, der Siemens AG Österreich, der mobilkom austria Aktengesellschaft & Co KG, der Antragstellerin und der Fachhochschule Salzburg GmbH. Gemäß Punkt IV „Programme im Pilotversuch“ der Kooperationsvereinbarung hat Hutchison 3G in Phase 1 das Recht einen Testkanal für ein mobiles Programm und in Phase 2 das Recht zwei Testkanäle für ein mobiles Programm und zwei Radio-Kanäle am Multiplex zu nutzen. Tatsächlich wird Hutchison 3G sowohl in Salzburg als auch in Wien zwei selbst

gestaltete Fernsehprogramme ausstrahlen. von der Ausstrahlung der für Wien vorgesehenen Radioprogramme - wird zumindest vorerst - Abstand genommen.

Angaben zum Programm

Im Rahmen des Pilotversuchs sollen der ORF, mobilkom und Hutchison 3G ein umfangreiches, auf die speziellen Bedürfnisse des DVB-H Kunden abgestimmtes Programm zur Verfügung stellen. Hutchison 3G wird selbst zwei Programme („3Live!“ und „Urban TV“) produzieren und von der ORS ausstrahlen lassen.

„3Live!“ ist ein Informations- Musik- und Unterhaltungskanal, der speziell für die Anforderungen für Nutzbarkeit am Mobiltelefon konzipiert und programmiert wird. Als Basis dient Hutchison 3G das derzeit von PulsTV produzierte Programm, welches zu bestimmten Zeiten mit Eigenproduktionen und Musikinhalten kombiniert und so für den mobilen Kunden schmackhafter gestaltet wird.

Programmplan (Montag-Sonntag, 0-24h):

06:00-12:00	PulsTV
12:00-15:00	World Music
15:00-15:25	PulsTV
15:25-17:00	Best of Planet3
17:00-23:00	PulsTV
23:00-01:00	World Music
01:00-04:00	Erotiksendung
04:00-06:00	World Music

Programmbeschreibung:

PulsTV:

Bestehendes Programm der PULS City TV GmbH (Zulassung gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002)

World Music:

Videoclips mit internationaler Musik, unmoderiert und jeweils 1 Woche im Programmloop, Videos werden von Universal Music bezogen und durch PulsTV als Musiksendung produziert.

Best of Planet3:

Eigenproduktion von Hutchison 3G, Inhalte aus dem Bereich Handy, Multimedia und mobilen Diensten aus dem Produktportfolio von Hutchison 3G. Die Sendung wird von PulsTV produziert.

Erotiksendung:

Eigenproduktion von Hutchison 3G, Unterhaltungsvideos mit erotischem Inhalt. Die Einhaltung der Bestimmungen des § 32 PrTV-G werden sowohl durch die gewählte Sendezeit als auch durch eine Programmgestaltung, die sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen bezieht und keine Sendungsteile enthält, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert ist, sichergestellt. Die Sendung wird von PulsTV produziert.

„Urban TV“ ist ein Musikkanal mit Schwerpunkt auf Hip-Hop und Rap-Musik. Das Programm besteht aus einer Reihung von 20-50 Musikvideos, welche wöchentlich gewechselt und neu programmiert werden. Die Sendung wird von PulsTV im Auftrag von H3G Austria produziert.

Programmplan: Montag-Sonntag, 0-24h durchlaufender Programm-Loop

Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin zunächst vor, mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15e/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer Öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt bekommen zu haben. Derzeit werden mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, darunter auch der Telekommunikationsdienst „Mobile-TV“ erbracht.

Im Zuge des Dienstes „Mobile-TV“ werden derzeit eine Reihe mobiler Programmformate (darunter etwa auch „Urban TV“) zur Verfügung gestellt. Insofern besteht bereits eine gewisse Erfahrung in Programmkonzeption und Akquirierung von Content am Markt. Für die operative Abwicklung der Programmgestaltung bedient sich die Antragstellerin der PULS City TV GmbH, die selbst zugelassene Rundfunkveranstalterin ist.

In organisatorischer Hinsicht wurden das Projektteam (samt Lebensläufen) und die Abwicklung der Programmveranstaltung beschrieben. Der Entwurf für ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die Produktion der Programme bzw. der Ankauf der Inhalte von Hutchison 3G im Rahmen der Trial-Aktivitäten bis März 2007 im Budget vorgesehen und ausfinanziert ist. Die erforderlichen Mittel werden großteils aus dem Entwicklungsbudget bezogen und werden (zumindest teilweise) mit Mitteln des Digitalisierungsfonds – im Rahmen der dafür zutreffenden Bestimmungen – gefördert.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und im Umlaufweg Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sämtliche Mitglieder des Rundfunkbeirates haben am 16.10.2006 bzw. am 18.10.2006 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, aus dem offenen Firmenbuch bzw. vorgelegten luxemburgischen Handelsregisterauszügen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Eine Pilotversuchsbewilligung nach § 22 Abs. 2 PrTV-G kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht, da eine solche nur dem Österreichischen Rundfunk und (bestehenden) Fernsehveranstaltern im Sinne dieses PrTV-G erteilt werden kann.

Der Antrag ist daher nach § 28 PrTV-G zu beurteilen. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

§ 10 Abs. 3 PrTV-G normiert Beschränkungen für den Einfluss von juristischen Personen mit Sitz im Ausland bis in die Stufe der Urgroßmutter (4. Stufe) eines Rundfunkveranstalters, wobei nach § 10 Abs. 4 das Hoheitsgebiet anderer EWR-Staaten dem Inland gleichgestellt ist. Die Hutchison 3G Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, auch ihre alleinige Gesellschafterin hat ihren Sitz in Wien. Die jeweils alleinigen Großmutter- und Urgroßmuttergesellschaften sind Personen mit Sitz in Luxemburg, sohin in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Ein Ausschluss nach § 11 Abs. 2 und 3 PrTV-G kommt nicht in Betracht, da die Antragstellerin nicht im Bereich des terrestrischen Hörfunks, der Tages- oder Wochenpresse oder als Kabelnetzbetreiber tätig ist.

Nach § 11 Abs. 5 PrTV-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – spill over) mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen.

Welche Gebiete mit der gegenständlichen Zulassung versorgt werden, ergibt sich aus der Zulassung jener terrestrischen Multiplex-Plattform, über die die Ausstrahlung erfolgen soll. Zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 PrTV-G ist die Zulassung daher an eine bestimmte Multiplex-Plattform (hier die Pilotversuchszulassung des ORF) gebunden.

Das Versorgungsgebiet der Multiplex-Plattform der ORF (DVB-H-Pilotversuch) umfasst laut Bescheid der KommAustria vom 29.05.2006, KOA 4.310/06-002, die Städte Salzburg und Wien (bzw. Teile davon) sowie allenfalls umgebende Gebiete. Da die Antragstellerin oder mit ihr im Sinne des § 2 Z 13 iVm § 11 Abs. 6 PrTV-G verbundene Personen derzeit kein Programm terrestrisch digital ausstrahlen, erfolgt kein Ausschluss nach § 11 Abs. 5 PrTV-G.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms (nämlich im Rahmen des kurzzeitigen Pilotversuchs) erfüllt. Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen, sie ist jedoch zugleich an die Pilotversuchs-Bewilligung für die Multiplex-Plattform gebunden. Eine (spätere) Ausstrahlung über andere Multiplex-Plattformen erfordert – insb. zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 11 PrTV-G – eine Änderung der gegenständlichen Zulassung.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Dies erfolgte für beide Programme entsprechend dem Antrag.

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idGF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Oktober 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter